

# Schon heute bestimmen, was später einmal geschehen soll

---

Teil 1: Pflegekosten –  
Damit das Sozialamt nicht zuviel erhält

Teil 2: Patientenverfügung

**WTS Dr. Winnen und Partner, Partnerschaftsgesellschaft**

Referent: Beate Wachendorf

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht und Sozialrecht

Koblenz, 05.02.2010

# Was erwartet Sie heute?

- Einführung
- Teil 1:  
Pflegekosten –  
Damit das Sozialamt nicht zuviel erhält
  - Unterhaltsansprüche und Unterhaltspflichten
  - Vermeidungsstrategien
- Teil 2:  
Patientenverfügung
  - Neue Rechtslage
  - Internetadressen

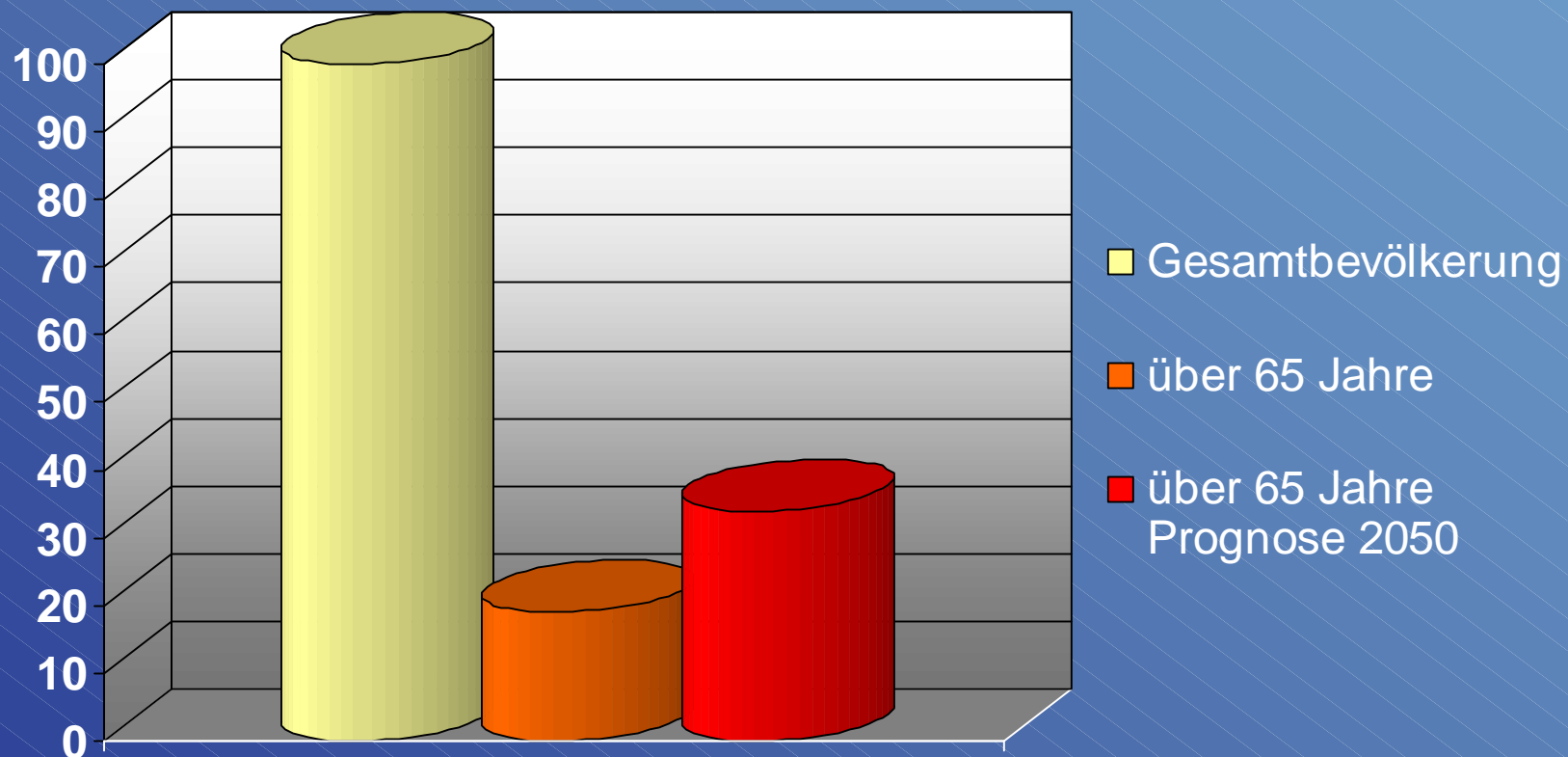
# Einführung: Statistik

---

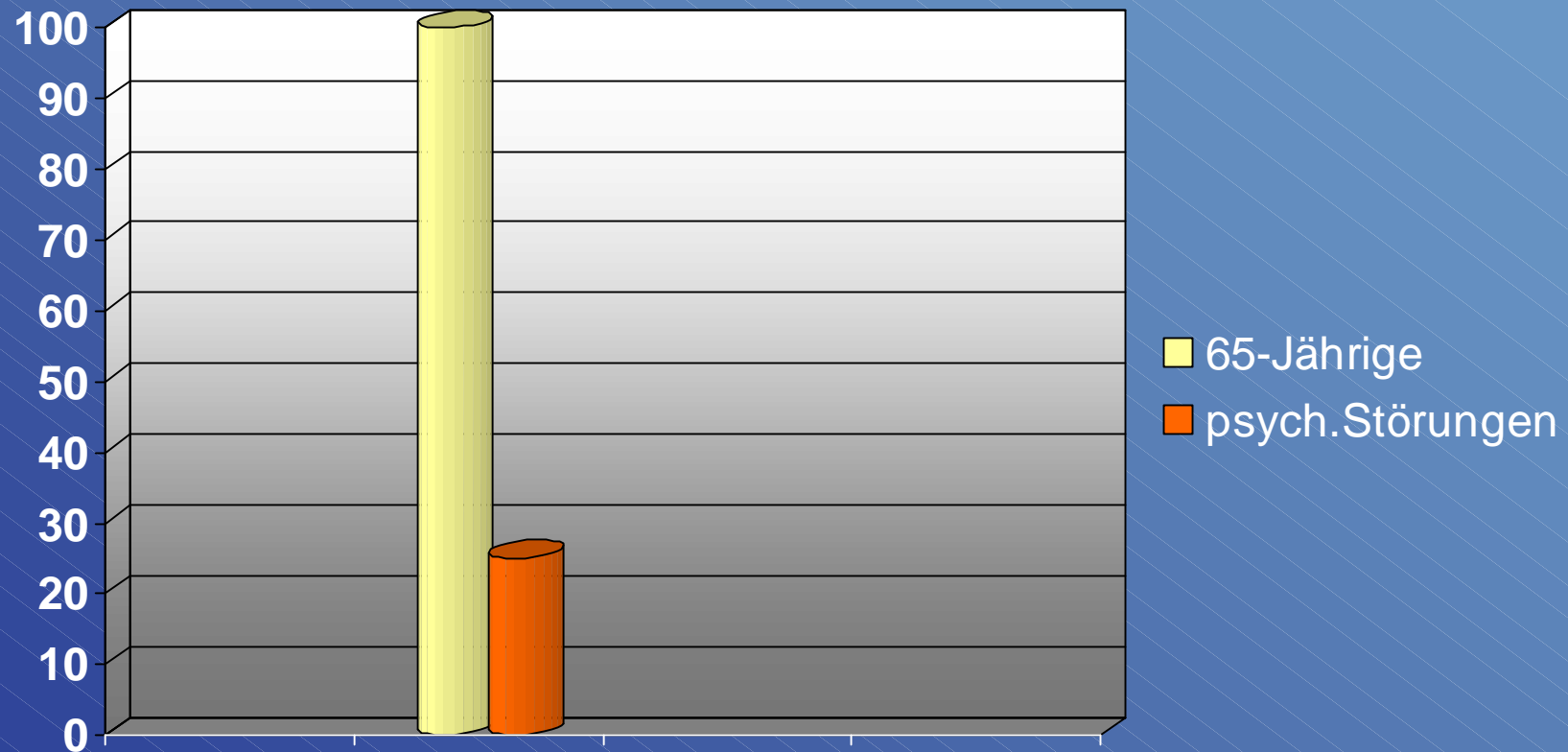
- ❖ 2050 werden über 30 % der Deutschen mindestens 65 Jahre alt sein
- ❖ 2060 wird der Anteil der 80-Jährigen an der deutschen Bevölkerung auf 14 % steigen
- ❖ Jeder 4. der 65-Jährigen leidet an psychischen Störungen
- ❖ Jeder 4. der 85-Jährigen hat Risiko der Altersdemenz



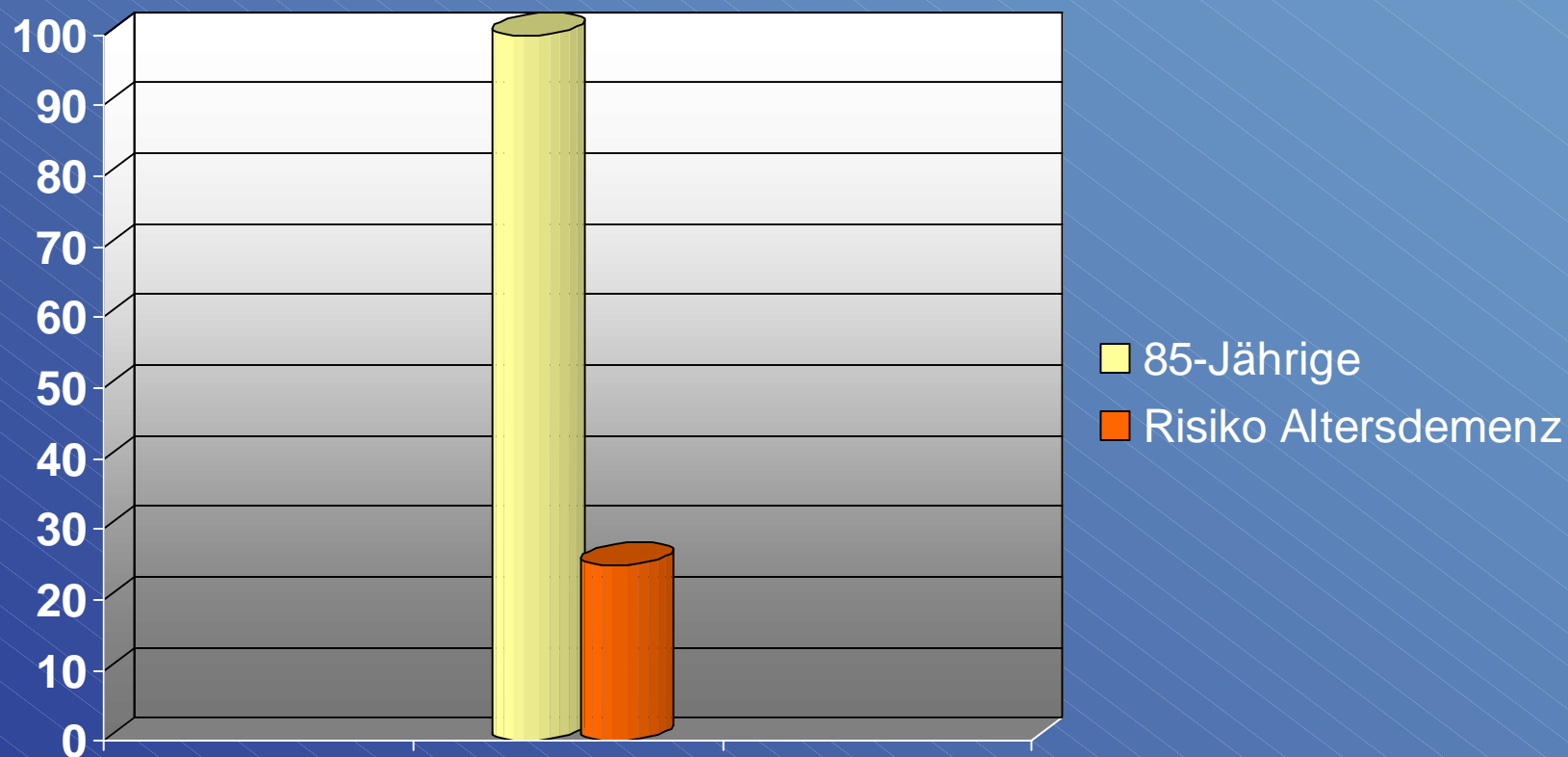
Ende 2005 waren 19 % der Gesamtbevölkerung über 65 Jahre alt  
(Tendenz steigend auf über 30 % im Jahr 2050)



# Jeder 4. der 65-Jährigen leidet an psychischen Störungen



# Jeder 4. der 85-Jährigen hat Risiko der Altersdemenz



# Teil 1: Pflegekosten – Damit das Sozialamt nicht zuviel erhält



- immer mehr alte Menschen erleben ihren Lebensabend in Pflegeheimen
- wenn die eigenen Einkünfte der Betroffenen nicht ausreichen, wenden sich diese meist zunächst an das Sozialamt. Dieses tritt in Vorleistung und versucht dann, das Geld von den Kindern zurück zu bekommen
- dies ist dann erfolgreich, wenn der **Betroffene bedürftig** und die **Kinder leistungsfähig** sind



# Wer kann auf Unterhalt in Anspruch genommen werden?

---



1. Ehegatte
2. **Kinder**
3. Enkelkinder
4. Urenkelkinder
5. „Voreltern“ (= Großeltern, Urgroßeltern)





# Bedürftigkeit des Betroffenen

---

- Betroffener hat nur dann Unterhaltsanspruch gegen Kind, wenn er **bedürftig** ist
  - eigenes Einkommen des Betroffenen reicht nicht aus und verwertbares Vermögen ist verbraucht (kleine Kapitalreserve inkl. Bestattungsvorsorgevertrag sind unschädlich)
  - staatliche Hilfen, wie Grundsicherung im Alter, ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII reichen nicht aus
  - wenn alle Ansprüche gegen Beschenkte ausgereizt sind

# Was zählt zum **Einkommen** des Betroffenen?



- Rentenbezüge
- sonstige Erwerbseinkünfte
- regelmäßige Einkünfte aus Forderungen oder Verträgen
- Einkünfte aus Vermögen (Zinsen, Kapitalerträge, Mieteinkünfte etc.)
- Bedarfsdeckende Sozialleistungen (Krankengeld, ALG I, Unfallrenten, Pflegegeld
- nicht Hartz IV, Grundsicherungsleistungen, Hilfe zur Pflege
- nicht Schmerzensgeld
- Problem: Nießbrauchs- bzw. Wohnrecht (bei tatsächlicher Nutzung erhöhtes Einkommen durch Mietersparnis; evtl. auch Vermögensvorteil...)

# Was zählt zum **Vermögen** des Betroffenen?

---

- Grundsätzlich gesamtes Vermögen
  - Schenkungswiderrufsansprüche
  - nicht Kultur-, Freizeit- und Hobbygegenstände ohne echten wirtschaftlichen Wert
  - nicht kleine Kapitalreserve (€ 1.300,00 bis € 2.300,00) als Schonvermögen
  - nicht angemessene Kapitalreserve für eigene Bestattung, Bestattungsvorsorgevertrag
  - nicht einmalige Schmerzensgeldzahlung
  - nicht selbst oder von Angehörigen genutztes Wohneigentum
- Achtung:** Erfolgt bei Alleinnutzung Umzug ins Pflegeheim, muss Immobilie verwertet werden

## **Geschenke** des Unterhaltsberechtigten– können sie wegen des Unterhaltsanspruchs zurückgefordert werden?

---

- ❖ Schenker kann nach § 528 BGB von dem Beschenkten die Rückgabe des Geschenks fordern, soweit er nach Vollziehung der Schenkung außer Stande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten
- ❖ zeitliche Grenze: 10 Jahre
- ❖ Wertgrenze: Beschenker haftet nur, soweit er durch das Geschenk noch bereichert ist
- ❖ Beschenker hat Wahlrecht:  
Er kann Geschenk herausgeben, kann aber auch monatlich Sozialamt befriedigen



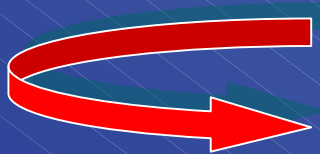
# Haftung des Beschenkten – Fallbeispiel 1



Sohn A hat von seinem Vater € 10.000,00 geschenkt bekommen.

Er spart € 3.000,00 und tilgt Schulden von € 7.000,00.

Haftet er als Beschenker gegenüber dem Sozialamt, wenn sein Vater 9 Jahre später unterhaltsbedürftig wird?



Lösung:

A ist immer noch um € 10.000,00 bereichert und haftet als Beschenker.

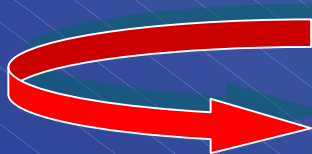
# Haftung des Beschenkten – Fallbeispiel 2



Sohn A hat von seinem Vater  
€ 10.000,00 geschenkt bekommen.  
Er gibt das Geld für eine Kreuzfahrt  
aus.



**Haftet er als Beschenkter gegenüber dem Sozialamt,  
wenn sein Vater 9 Jahre später unterhaltsbedürftig  
wird?**



**Lösung:**

**A ist nicht mehr bereichert und haftet  
nicht mit dem Geld aus der Schenkung.**

# Wann ist das Kind **leistungsfähig**?

---

- zunächst gehen Unterhaltsansprüche der Ehefrau und der eigenen Kinder vor
- zudem muss dem Kind ein Selbstbehalt von € 1.400,00 verbleiben
- die Hälfte des den Betrag von € 1.400,00 übersteigenden Einkommens bleibt anrechnungsfrei

# Fallbeispiel:

- bereinigtes unterhaltsrelevantes Nettoeinkommen	€ 3.000,00
- zu zahlender Kindesunterhalt	€ 278,00
- Unterhalt Kindesmutter	<u>€ 900,00</u>
- verbleibender Rest	€ 1.822,00
- Selbstbehalt	€ 1.400,00
- Überschuss	€ 422,00
- für Elternunterhalt einzusetzen	€ 211,00





# Das Einkommen des Kindes – wie wird es ermittelt?

---

- Erwerbs- und Renteneinkünfte
- Einkünfte aus Kapital, Vermietung und Verpachtung, Aufwandsentschädigungen, Pflegegeld, Honorare etc.
- Steuererstattungen (Zuflussprinzip)
- Wohnwert des eigenen Hauses in Höhe einer angemessenen Miete
- nicht: Kindergeld, Erziehungsgeld, Sozialhilfe
- Taschengeldanspruch des einkommenslosen Kindes gegen Ehegatten (5-7 % des unterhaltsrelevanten Nettoeinkommens des Ehegatten; SB € 1.400,00)
- Zins- und Tilgungsleistungen sind abzugsfähig, Ausnahme: Luxus
- berufsbedingte Aufwendungen sind abzugsfähig

# Das Einkommen des Kindes – wie wird es ermittelt?

---

- freiwillige Ausgaben für Eltern, die im Pflegeheim leben, sind abzugsfähig
- Aufwendungen für Vermögensbildung und angemessene Altersvorsorge (= monatl. Ansparbetrag von 5 % des durchschnittl. Bruttomonatseinkommens) sind abzugsfähig
- Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung sind abzugsfähig
- angemessene Rücklage für selbst bewohntes Haus ist geschützt
- Pflicht zur Offenlegung 12 Monate vor Auskunftsforderung, bei Selbstständigen 3 Jahre
- Verringerung des Unterhalts bei Verringerung des Einkommens
- Fälligkeit höheren Unterhalts erst ab Aufforderung
- Steuerklassenwahl (fiktive Steuerberechnung nach Klasse IV)

# Wann muss das Kind sein **Vermögen** angreifen, um Elternunterhalt zahlen zu können?

---

- wenn Einkommen des Kindes nicht ausreicht
- wenn Vermögen besteht, das nicht als Schonvermögen geschützt ist
  - Altersvorsorgevermögen
  - Ausbildung der Kinder
  - Immobilien



# Schonvermögen: Altersvorsorgevermögen

---

- Gerichte halten monatliches Alterseinkommen von 75 % des letzten Erwerbseinkommens für angemessen
- Das Kapitalvermögen, das zur Deckung dieses Einkommen nötig ist (= Deckungsvermögen) ist geschützt
- angemessen ist aber nur das Altersvorsorgevermögen, das dem bislang tatsächlich geleisteten Anteil der Lebensarbeitszeit entspricht
  - komplizierte Berechnung im Einzelfall
  - Richtwerte: € 75.000,00, wenn kein weiteres Altersvorsorgevermögen; sonst € 25.000,00

# Schonvermögen: Immobilie

---

## Geschützt sind:

- ➔ eine von dem Kind und seiner Familie selbst genutzte Immobilie; sie muss nicht verkauft oder belastet werden
- ➔ Wochenendwohnungen oder Wohnungen, die von dem Kind für doppelte Haushaltsführung genutzt werden
- ➔ Immobilienvermögen zum Zweck angemessener Altersvorsorge



# Wie haften Geschwister untereinander?

---

- ⇒ Geschwister haften anteilig und zwar abhängig von ihren jeweiligen Vermögensverhältnissen
- ⇒ das Einkommen/Vermögen jedes Kindes muss gesondert ermittelt werden
- ⇒ dann erfolgt eine Quotenberechnung
- ⇒ **Problem:** Ein Kind haftet mit seinem Vermögen. Dies wird anhand statistischer Lebenserwartung des Unterhaltsberechtigten in Monatsbeträge umgerechnet und abgezinst, die als Einkommen behandelt werden

# Quotenberechnung bei Geschwisterhaftung - Fallbeispiel

Es stehen für Elternunterhalt zur Verfügung:

→ bei Kind A	€ 200,00
→ bei Kind B	€ 800,00
→ bei Kind C	€ 0,00

Kind A zahlt für Eltern	20%
Kind B zahlt für Eltern	80%
Kind C zahlt für Eltern	0%

# Haften Schwiegerkinder für ihre Schwiegereltern?

---

- ➔ wenn Schwiegerkinder ein unterhaltsrelevantes Netto**einkommen** oberhalb von € 4.500,00 erzielen, soll Einkommen des Kindes komplett für den Elternunterhalt zur Verfügung stehen (= verdeckte Schwiegerkind-Haftung)
- ➔ **Vermögen** des Schwiegerkindes ist geschützt



## Gibt es auch Fälle, in denen trotz Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit nicht gezahlt werden muss?

Eltern können ihren Unterhaltsanspruch durch sittlich-moralisches Fehlverhalten verwirken:

- ☞ mangelnde Altersvorsorge
  - ⇒ nicht bei Pflegebedürftigkeit der Eltern
- ☞ keinen Kindesunterhalt gezahlt und damit den Lebensbedarf des Kindes ernsthaft gefährdet
- ☞ Alkoholismus
- ☞ schwere vorsätzliche Verfehlung gegenüber Kind

# Wie kann man vorbeugen, damit möglichst wenig an das Sozialamt gezahlt werden muss?

Dialog zwischen den Betroffenen



Vorsorge von Unterhaltsberechtigten und Unterhaltspflichtigen durch frühzeitige und kreative Einkommens- und Vermögensgestaltung

# Vorsorge des Unterhaltsberechtigten

---

- ➔ rechtzeitige Umverteilung von Vermögen durch tatsächliche Verminderung seines Vermögens – vorweggenommene Erbfolge – (steuerliche Vorteile)
- ➔ Beachtung der Widerrufsfrist von 10 Jahren bei Schenkungen
- ➔ Vermögensübertragung mit Gegenleistung verbinden (z. B. Übertragung an Ehefrau, weil diese sich 25 Jahre um die Familie gekümmert hat und um sie für ihr Alter zu versorgen);  
Folge: keine Schenkung, demnach nicht widerrufbar

# Vorsorge des Unterhaltsberechtigten

---

- ➔ Schenkungen zum Schonvermögen des Beschenkten machen (z. B. Eltern übertragen Hausgrundstück an Kind, das mit seiner Familie dort einzieht);  
Folge: kein Zugriff
- ➔ Pflegeklausel, wer ihm bei Gebrechlichkeit beistehen soll (= Unterhaltsvereinbarung, dass Kind seiner Unterhaltspflicht durch Naturalleistungen nachkommt)
- ➔ Rechtzeitige testamentarische oder erbvertragliche Regelungen

# Vorsorge des Unterhaltspflichtigen

---

- Versuch der Vermeidung von Mithaftung des Ehepartners durch Einkommensgestaltung
- evtl. frühzeitig Zins- und Tilgungsleistungen verursachen (Vorsicht im Einzelfall!)
- Vermögensübertragung auf Ehegatten wegen dessen langjähriger Verdienste für die Familie bzw. zu dessen Altersvorsorge
- Vermögensübertragung an Kinder als zusätzliche Starthilfe im Rahmen von Ausbildung = Ausstattung = nicht widerruflich im Gegensatz zur Schenkung

# Vorsorge des Unterhaltspflichtigen

---

- Vermögensübertragung; evtl. mit dem Vorbehalt der Rückübertragung
- Verringerung des Einkommens eines gut verdienenden Ehegatten um verdeckte Schwiegerkindhaftung zu vermeiden
- Investitionen
- Anschaffung einer größeren Immobilie
- Kindesunterhalt als Gestaltungsinstrument (z. B. Sonderbedarf, Ausbildungsrücklagen)

# Teil 2 - Patientenverfügung

---

- Warum Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung?
  - Sicherheit im Vorfeld, höchstpersönliche Angelegenheiten möglichst im Sinne des Betroffenen regeln zu können – eigener Wille soll bis zuletzt respektiert werden
  - Angehörige und Ärzte können entlastet sein, wenn der Wille des Betroffenen eindeutig zu ermitteln ist
  - auch junge Menschen können betroffen sein (Unfälle, Krebserkrankungen, Wachkoma etc.)
  - Vermeidung einer gesetzlichen Betreuung durch Einsetzung eines gerichtlichen Betreuers
- Zentrales Vorsorgeregister bei BNotK

# Möglichkeiten

---

## ⇒ Patientenverfügung

Welche Behandlung oder Nichtbehandlung im Krankheitsfall gewünscht wird, wenn Patient sich selbst nicht mehr äußern kann

## ⇒ Vorsorgevollmacht

Bestimmung eines zukünftigen Stellvertreters

## ⇒ Betreuungsverfügung

Bestimmung eines eventuellen Betreuers, der vom Gericht zu berücksichtigen ist



# Patientenverfügung – gesetzliche Regelung



Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts seit 01.09.2009  
(§§ 1901 a ff BGB)

Erstmalige gesetzliche Verankerung der Voraussetzungen und  
Bindungswirkung von Patientenverfügungen im Gesetz



Oberstes Gebot: Achtung des Patientenwillens

Jede schriftliche Patientenverfügung, die der  
aktuellen Lebens- oder Behandlungssituation  
entspricht, ist verbindlich

Bei Missbrauchsgefahr oder Zweifeln entscheidet das  
Vormundschaftsgericht als neutrale Instanz

Enthält keine genauen Maßgaben zum Inhalt einer  
Patientenverfügung

# Gesetzliche Regelungen im Einzelnen

---

- **Volljährige** können in einer schriftlichen Patientenverfügung festlegen, ob und wie sie später ärztlich behandelt werden wollen, wenn sie ihren Willen nicht mehr selbst äußern können. Künftig sind Betreuer und Bevollmächtigter im Fall der Entscheidungsfähigkeit des Betroffenen an seine schriftliche Patientenverfügung gebunden. Sie müssen prüfen, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und den Willen des Betroffenen zur Geltung bringen.



# Gesetzliche Regelungen im Einzelnen

---

- Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung zu verfassen. Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden.
- Gibt es keine Patientenverfügung oder treffen die Festlegungen nicht die aktuelle Situation, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Patientenwillens entscheiden, ob er in die Untersuchung, die Heilbehandlung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt.
- Eine Reichweitenbegrenzung, die den Patientenwillen kraft Gesetzes in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt, gibt es nicht.



# Gesetzliche Regelungen im Einzelnen

- Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme wird im Dialog zwischen Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigtem vorbereitet. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist und erörtert die Maßnahme mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten, möglichst unter Einbeziehung naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen.
- Sind sich Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Vormundschaftsgerichts. Bestehen hingegen Meinungsverschiedenheiten, müssen folgeschwere Entscheidungen vom Vormundschaftsgericht genehmigt werden.



# Internetadressen

---



[www.bmj.de/patientenverfuegung](http://www.bmj.de/patientenverfuegung)

[www.patientenverfuegung.de](http://www.patientenverfuegung.de)

[www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)

[www.vorsorgeregister.de](http://www.vorsorgeregister.de)

# Resumee

---

- ➔ Langfristige Planung zahlt sich aus
- ➔ Kommunikation in der Familie
- ➔ Hinzuziehung geeigneter Berater
- ➔ Regelmäßige Kontrolle der eigenen Entscheidungen



## Achtung!

Keine Entscheidungen treffen, nur damit das Sozialamt nicht zugreift!  
Auch aus anderen Richtungen können Gefahren drohen!



# Kontakt

---

## WTS Dr. Winnen und Partner Partnerschaftsgesellschaft

Beate Wachendorf  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Sozialrecht

Rizzastraße 49/51  
56068 Koblenz

Telefon: 0261/9124-70  
Fax: 0261/9124-34

[www.wts-koblenz.de](http://www.wts-koblenz.de)  
[beatewachendorf@wts-koblenz.de](mailto:beatewachendorf@wts-koblenz.de)